

II. Wählerliste

§ 8

Aufstellung der Wählerliste

(1) Die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden legen Verzeichnisse oder Karteien aller in ihrem Gebiet wohnenden wahlberechtigten Bürger an (Wählerliste).

(2) Die Wählerliste wird nach Wahlbezirken (Stimmbezirken) aufgestellt (§ 16). Die Aufstellung muß so rechtzeitig abgeschlossen sein, daß die Liste spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag ausgelegt werden kann.

(3) Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk (Stimmbezirk) wählen, in dessen Wählerliste er eingetragen ist. Dies gilt nicht für Inhaber von Wahlscheinen.

§ 9

Inhalt der Wählerliste

(1) In der Wählerliste sind in alphabetischer Reihenfolge und unter fortlaufender Nummer die Zu- und Vornamen, der Geburtstag, der Wohnort und die Wohnung aller Wahlberechtigten einzutragen. Die Liste kann auch so angelegt werden, daß die Straßen oder Ortsteile in alphabetischer Reihenfolge, innerhalb der Straßen oder Ortsteile die Häuser nach ihren Nummern und innerhalb jedes Hauses die Wähler eingetragen werden.

(2) Personen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 4), sind in die Wählerliste nicht aufzunehmen.

(3) Personen, deren Wahlrecht ruht (§ 5), sind in die Wählerliste einzutragen. In der Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe ist bei ihnen ein „ruht“ oder „r“ hinzuzufügen. Besteht der Grund für das Ruhen des Wahlrechts am Tage der Wahl nicht mehr, so ist dieser Vermerk zu streichen und die Streichung von dem Wahlvorsteher in der Spalte „Bemerkungen“ zu bescheinigen.